

Art. 13, Erl. 2 a

auch von Dritten, insbesondere von anderen Parteien zu respektieren. Veranlaßt eine Partei eine andere mit Gewalt oder durch Drohung, mit ihr einen gemeinsamen Wahlvorschlag einzureichen, so bricht sie die Verfassung.

2. a) Bereits am 10. Juni 1945 ließ die SMAD durch den Befehl 01 die Bildung und die Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien zu, »die sich die endgültige Ausrottung der Überreste des Faschismus und die Festigung der Grundlagen der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten in Deutschland und die Entwicklung der Initiative und Selbstbetätigung der Bevölkerung in dieser Richtung zum Ziel setzen«². Zugelassen wurden die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), die Christlich-Demokratische Union (CDU) und die Liberaldemokratische Partei Deutschlands (LDPD). Unmittelbar nach ihrer Zulassung mußten sich die vier Parteien auf Geheiß der SMAD am 14. 7. 1945 zum »antifaschistisch-demokratischen Block« zusammenschließen. Im Block spielte von Anfang an die KPD die führende Rolle, obgleich sie sich damals noch gemäßigt gab. Unter dem Druck der Besatzungsmacht schloß sich die SPD mit der KPD am 21. 4. 1946 zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) zusammen³. CDU und LDPD zeigten zuerst Neigung zu selbständigem Handeln. Bei der CDU mußten Ende 1945 zuerst Hermes und Dr. Schreiber und 1947 Jakob Kaiser und Ernst Lerner auf Betreiben der SED und der Besatzungsmacht ihre Vorstandsämter verlassen. Der neue Vorsitzende, Otto Nuschke, führte die CDU auf SED-Kurs. Die LDPD ging auf den gleichen Kurs nach dem Tode ihres Vorsitzenden Wilhelm Külz im Jahre 1948. Im selben Jahre wurden die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NDPD) und die Demokratische Bauern-Partei (DBP) gegründet, die sofort in den »antifaschistisch-demokratischen Block« aufgenommen wurden. Ihre Hörigkeit gegenüber der SED stand nie im Zweifel, waren sie doch unter maßgeblicher Beteiligung von Mitgliedern und Anhängern der SED gegründet worden. Nachdem die Verfassung formell in Kraft gesetzt war und der »Deutsche Volksrat« sich zur ersten Volkskammer konstituiert hatte, wurde die Volkskongreßbewegung (-> Erl. 1 und 2 zur Präambel) in die »Nationale Front des demokratischen Deutschland« umbenannt⁴. In ihr sind alle Parteien und Massenorganisationen vertreten. Nach Errichtung der »volksdemokratischen Ordnung« und der »Diktatur des Proletariats« (-> ■ Erl. 4 zu Art. 3) werden die vier neben der SED bestehenden Parteien

² Doernberg, Die Geburt eines neuen Deutschland, 1945-1949, Berlin-Ost, 1959, S. 45

³ Carola Stern, Porträt einer bolschewistischen Partei, 1957, S. 30 ff.

⁴ Kopp, Die »Nationale Front des Demokratischen Deutschlands«, Deutsche Fragen, 1960, S. 123 und S. 144